

**Vereinbarung**  
**zwischen der Senatsverwaltung für Inneres und Sport**  
**und den in der Arbeitsgemeinschaft Wasserrettungsdienst Berlin**  
**vertretenen Hilfsorganisationen**  
**über die Organisation und Durchführung des Wasserrettungsdienstes**  
**gemäß § 6 Abs. 1 des Rettungsdienstgesetzes vom 8. Juli 1993**  
**(GVBl. S. 313), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. März 2005**  
**(GVBl. S. 125)**

**§ 1 Zweck der Vereinbarung**

- (1) Zur Aufrechterhaltung eines geordneten Wasserrettungsdienstes (WRD) bilden
- der Arbeiter-Samariter-Bund,  
Landesverband Berlin e. V. (ASB),
  - die Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft,  
Landesverband Berlin e. V. (DLRG) und
  - das Deutsche Rote Kreuz,  
Landesverband Berliner Rotes Kreuz e. V. (DRK)
- die Arbeitsgemeinschaft Wasserrettungsdienst (ARGE WRD).
- (2) Jede Organisation arbeitet mit den anderen Organisationen zum Wohle der Berliner Bevölkerung vertrauensvoll auf der Grundlage der völligen Gleichberechtigung zusammen und bemüht sich, die Leistungsfähigkeit des Wasserrettungswesens im Einvernehmen mit den anderen Organisationen zu verbessern.

**§ 2 Aufgaben der ARGE WRD**

- (1) Die ARGE WRD hat im Rahmen des Rettungsdienstes die Aufgabe, Personen, die sich in einem lebensbedrohlichen Zustand befinden oder bei denen schwere gesundheitliche Schäden zu befürchten sind, aus Berliner Gewässern zu retten und Erste-Hilfe-Maßnahmen einzuleiten. Falls erforderlich, sind die geretteten Personen auf dem Lande den Aufgabenträgern der Notfallrettung zur weiteren Betreuung und zur Beförderung in eine geeignete Versorgungseinrichtung zu übergeben.

Sofern den Trägern des Wasserrettungsdienstes als Hilfsorganisationen Aufgaben der Notfallrettung gemäß § 5 Absatz 1 Satz 2 des Rettungsdienstgesetzes übertragen sind, dürfen sie den Einsatz zu Lande unter Einsatzlenkung durch die Leitstelle der Berliner Feuerwehr selbst übernehmen.

- (2) Leistungen außerhalb des Rettungsdienstes, insbesondere die Bergung von Sachen und die Betreuung von Wassersportveranstaltungen dürfen nur erbracht werden, soweit dadurch nicht die Erfüllung der Aufgaben nach Abs. 1 beeinträchtigt wird. Im Übrigen bleiben sie von dieser Vereinbarung unberührt.

### **§ 3 Einrichtungen der ARGE WRD**

Zu den Einrichtungen der ARGE WRD gehören:

1. Meldesysteme für Funk und Fernsprechen,
2. Wasserrettungsstationen und deren Betriebsanlagen,
3. Rettungsboote,
4. Kraftfahrzeuge des Wasserrettungsdienstes, die mit Sondersignaleinrichtungen im Sinne der StVZO ausgestattet sind.

### **§ 4 Meldesystem**

- (1) Vom Land Berlin wird der kostenfreie Zugang zum digitalen Funknetz der BOS zur Verfügung gestellt. Die Organisationen stellen die Einrichtungen des WRD mit geeigneten Kommunikationsgeräten aus, die sicherstellen, dass alle eigenen Einrichtungen der ARGE WRD während der Einsatzzeiten (§ 7 Abs. 1) ständig erreichbar sind und die Zusammenarbeit mit den zuständigen Sicherheitsbehörden des Landes Berlin gewährleistet ist.
- (2) Die Meldeanlagen dürfen nur von eingewiesenen Helfern bedient werden.

### **§ 5 Wasserrettungsstationen**

- (1) Dem WRD dienen Einsatzleitstellen und Wasserrettungsstationen gem. Anlage 1. Die Betriebsverhältnisse sowie die Alarmierungsgebiete der Leitstellen und die Betreuungsgebiete der Stationen ergeben sich aus der Anlage 1.

- (2) Die Einsatzleitstellen und die Wasserrettungsstationen sind von den Organisationen ihren Aufgaben entsprechend zu besetzen; die Wasserrettungsstationen grundsätzlich mit 6 Rettungsschwimmern und 2 Sanitätern. Zur Unterstützung der Aufgabenwahrnehmung nach § 2 Abs. 1 können auch Ärztinnen/Ärzte eingesetzt werden. Von den Stationen aus werden Streifengänge und –fahrten durchgeführt.
- (3) Die Wasserrettungsstationen sind mit den notwendigen Wasserrettungsgeräten und mit Sanitätsmaterial auszurüsten.
- (4) Der Sanitätsraum muss ständig für Erste-Hilfe-Maßnahmen benutzt werden können. Hilfeleistungen sind mit genauen Personalien, Art der Verletzungen und der Hilfeleistungen schriftlich nachzuweisen.
- (5) Die Wasserrettungsstationen sind von den sie betreibenden Organisationen während der Einsatzzeiten mit Flaggen und Abzeichen zu kennzeichnen.
- (6) Für den Betrieb der Wasserrettungsstation wird durch die besetzende Organisation eine verantwortliche Person eingesetzt.
- (7) Eine Stationsordnung regelt den Betrieb der Wasserrettungsstation; sie ist für alle eingesetzten Kräfte der ARGE WRD verbindlich.

## **§ 6 Rettungsboote**

- (1) Von der ARGE WRD werden Streifenboote und stationsgebundene Boote eingesetzt. Anzahl und Standort der Boote ergeben sich aus der Anlage 1.
- (2) Den Besatzungen der Streifenboote obliegt die allgemeine Gewässerüberwachung in ihrem Alarmierungsgebiet. Stationsgebundene Rettungsboote werden zur Überwachung der Gewässerabschnitte in ihrem Betreuungsgebiet eingesetzt.
- (3) Werden Rettungsboote ausnahmsweise außerhalb ihres Betreuungsgebietes tätig, ist die für das Betreuungsgebiet zuständige Einsatzleitstelle zu informieren.
- (4) Beim Einsatz mehrerer Rettungsboote übernimmt der Bootsführer des zuerst eintreffenden Bootes die vorläufige Einsatzleitung bis seine Einsatzleitstelle den örtlichen Einsatzleiter bestellt hat.

- (5) Die Rettungsboote sind mit den notwendigen Wasserrettungsgeräten und mit Sanitätsmaterial auszustatten.
- (6) Die Organisationen dürfen weitere Rettungsboote nur aufgrund eines Beschlusses aller beteiligten Organisationen und nach vorheriger Zustimmung der Senatsverwaltung für Inneres und Sport einsetzen.

## **§ 7 Helfer**

- (1) Die Einrichtungen der ARGE WRD werden während der Badesaison in der Regel an Wochenenden und an Feiertagen von ausgebildeten Rettungsschwimmern und Sanitätern der beteiligten Organisationen besetzt. Die Besetzung zu anderen Zeiten – insbesondere in den Schulferien – wird angestrebt.
- (2) Die beteiligten Organisationen bestimmen Art und Umfang der Ausbildung ihrer Helfer selbst. Sie eröffnen ihre Ausbildungsmöglichkeiten auch den Mitgliedern der anderen Organisationen.
- (3) Wird die nach § 5 Abs. 2 erforderliche Besetzung einer Wasserrettungsstation nicht erreicht, ist bei der eigenen Einsatzleitstelle Ersatz anzufordern.

## **§ 8 Federführung in gemeinsamen Angelegenheiten der ARGE WRD**

- (1) Die gemeinsamen Angelegenheiten der ARGE WRD werden im zweijährigen Wechsel von einer Organisation federführend bearbeitet.
- (2) Die federführende Organisation lädt jährlich mindestens einmal und bei Bedarf oder auf Antrag zu gemeinsamen Besprechungen ein und führt bei diesen den Vorsitz.

## **§ 9 Öffentlichkeitsarbeit**

- (1) WRD ist Gemeinschaftsarbeit. Daher soll bei jeder Gelegenheit die Gemeinschaftsleistung betont werden.
- (2) Anfragen, die den gesamten WRD betreffen, sind an die federführende Organisation zu richten und von dieser im Einvernehmen mit den beteiligten Organisationen

zu beantworten.

## **§ 10 Finanzierung des WRD**

- (1) Die Organisationen finanzieren ihren Aufgabenbereich im Rahmen der ihnen zur Verfügung stehenden Mittel eigenverantwortlich und stellen jedes Jahr Finanzierungspläne auf.
- (2) Zur Deckung eines Fehlbedarfs beantragt die federführende Organisation bei dem Land Berlin eine Zuwendung. Gewährt das Land Berlin eine Zuwendung, so wird diese zwischen den beteiligten Organisationen grundsätzlich in der Weise aufgeteilt, dass der ASB 31 v. H., die DLRG 49 v. H. und das DRK 20 v. H. erhalten.
- (3) Die Bauunterhaltung der Einrichtungen übernimmt das Land Berlin. Einzelheiten sind in der Anlage 2 geregelt.

## **§ 11 Förderung durch das Land Berlin**

- (1) Das Land Berlin fördert und unterstützt den WRD. Es gewährt nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel eine Zuwendung zu den von der ARGE WRD nicht zu deckenden Kosten.
- (2) Für das Antrags- und Bewilligungsverfahren gelten die Bestimmungen der Landeshaushaltsordnung.

## **§ 12 Rechtsstellung der ARGE WRD**

- (1) Die ARGE WRD nimmt als freiwilliger Zusammenschluss privater Organisationen keine hoheitlichen Funktionen wahr. Die Helfer haben keinerlei Weisungs- oder Zwangsbefugnisse gegenüber der Bevölkerung.
- (2) Das gilt auch, soweit die ARGE WRD mit Behörden des Landes Berlin zusammenarbeitet und von diesen Einsatzaufträge erhält.

## § 13 Zusammenarbeit mit Feuerwehr und Polizei

- (1) Die Einsatzleitstellen melden sich bei der Berliner Feuerwehr an jedem Einsatztag in der Regel bis 10.00 Uhr an.
- (2) Die zuständige Einsatzleitstelle meldet der Berliner Feuerwehr unverzüglich folgende Einsätze und Ereignisse:
  1. Notfallpatienten, die nicht an Ort und Stelle abschließend versorgt werden können,
  2. Wasserunfälle von Personen („Person unter Wasser“),
  3. Unfall und/oder Brand eines Personenschiffes,
  4. Unfall und/oder Brand eines Güter- oder Tankschiffes,
  5. Brand eines Sportbootes,
  6. Unfall und/oder Brand eines Flugzeuges.

In der Meldung ist anzugeben, ob die Helfer die Situation unter Kontrolle haben oder dies zu erwarten ist.

- (3) Bei gemeinsamen Einsätzen mit der Berliner Feuerwehr oder der Polizei unterstellen sich die Helfer der ARGE WRD der Einsatzleitung dieser Behörden.
- (4) Die ARGE WRD erstattet jedes Jahr einen Tätigkeitsbericht, der der Senatsverwaltung für Inneres und Sport, der Berliner Feuerwehr und dem Polizeipräsidenten in Berlin bis spätestens Ende Februar eines jeden Jahres zuzuleiten ist. In dem Tätigkeitsbericht sind die Arten und die Anzahl der Hilfeleistungen sowie die eingesetzten Kräfte und Geräte anzugeben.
- (5) Feuerwehr und Polizei richten Einsatzaufträge an die zuständigen Einsatzleitstellen. Die Berliner Feuerwehr unterrichtet die zuständige Leitstelle insbesondere über alle Schadensfälle der in Absatz 2 genannten Art. Die Leitstellen leiten die notwendigen Maßnahmen ein und informieren die Leitstellen der Partner im Betreuungsbereich. Kann die zuständige Einsatzleitstelle die Hilfeleistung nicht garantieren, gibt sie den Auftrag an die meldende Stelle sofort zurück. Die Berliner Feuerwehr und die Polizei können in jedem Fall unabhängig von erteilten Einsatzaufträgen eigene Einsatzkräfte entsenden.

- (6) Zuständige Einsatzleitstelle für die Alarmierung durch die Behörden ist
1. die Einsatzleitstelle I des ASB für die Wasserrettungsstationen 1 – 6
    - ersatzweise die Einsatzleitstelle II der DLRG,
  2. die Einsatzleitstelle II der DLRG für die Wasserrettungsstationen 7 – 16
    - ersatzweise die Einsatzleitstelle III des DRK,
  3. die Einsatzleitstelle III des DRK für die Wasserrettungsstationen 17 – 24
    - ersatzweise die Einsatzleitstelle II der DLRG,
  4. die Einsatzleitstelle IV des ASB für die Wasserrettungsstationen 25 – 37
    - ersatzweise die Einsatzleitstelle II der DLRG.

## **§ 14 Veränderungen im WRD**

Die ARGE WRD verpflichtet sich, wichtige Veränderungen in der Organisation nur mit vorheriger Zustimmung der Senatsverwaltung für Inneres und Sport vorzunehmen.

Wichtige Veränderungen sind insbesondere:

1. Errichtung von Wasserrettungsstationen,
2. Aufgabe und Veränderung des Standortes von Wasserrettungsstationen,
3. Neuanschaffungen von Rettungsbooten, soweit es sich nicht um Ersatzbeschaffungen oder Reservevorhaltungen handelt,
4. ersatzlose Außerdienststellung von Rettungsbooten,
5. Änderungen der Alarmierungsgebiete der Leitstellen und der Betreuungsgebiete von Wasserrettungsstationen.

## **§ 15 Ausschuss für das Wasserrettungswesen**

- (1) Die Senatsverwaltung für Inneres und Sport bildet einen Ausschuss für das Wasserrettungswesen, dem die Vertreter von folgenden Organisationen und Behörden angehören:

1. ASB, DLRG, DRK,
2. Berliner Feuerwehr,
3. Der Polizeipräsident in Berlin.

Den Vorsitz führt die Senatsverwaltung für Inneres und Sport. Diese kann im Einzelfall Vertreter anderer Behörden oder Institutionen hinzuziehen.

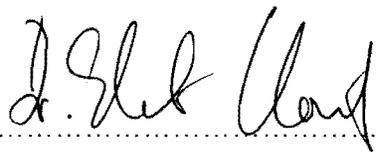
- (2) Der Ausschuss hat alle Beteiligten zu beraten und Streitigkeiten zu schlichten. Er tritt nach Bedarf, mindestens einmal im Jahr, zusammen und kann jederzeit auf Antrag eines Beteiligten einberufen werden.

## § 16 Übergangs- und Schlussvorschriften

Diese Vereinbarung ersetzt die Vereinbarung vom 1. Juli 1992 und tritt am 1. Februar 2010 in Kraft.

Berlin, den 8. Januar 2010

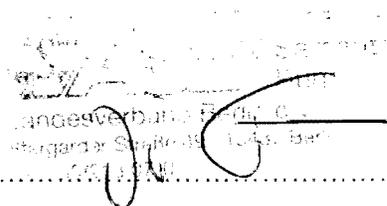
Senatsverwaltung für Inneres und Sport



Dr. Ehrhart Körting

Berlin, den 29. Januar 2010

Arbeiter-Samariter-Bund  
Landesverband Berlin e. V.



Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft  
Landesverband Berlin e. V.



Landesverband Berlin e. V.  
Am Pflöckelsteig 20 / 21  
13505 Berlin

Deutsches Rotes Kreuz

Landesverband Berliner Rotes Kreuz e. V.



Deutsches Rotes Kreuz  
Landesverband Berliner Rotes Kreuz e. V.

## Übersicht über Wasserrettungsstationen

Anlage 1

Stand: 25. November 2009

Nr.	Station	Alarmierungs-/Betreuungsgebiet	Betrieb durch			
			ASB	DLRG	DRK	Boote
I	Leitstelle ASB <sup>1)</sup>	Oberhavel; Tegeler See mit Niederneuendorfer See bis Schleuse Spandau und Hohenzollernkanal	X			7 <sup>2)</sup>
II	Leitstelle DLRG <sup>1)</sup>	Ober- und Unterhavel einschl. Tegeler See, Wannsee und anschl. Gewässer; Köpenick, Teufelssee und Glienicker See		X		7 <sup>2)</sup>
III	Leitstelle DRK <sup>1)</sup>	Unterhavel (Großer und Kleiner Wannsee), Pohle-, Stölpchen-, Griebnitz- und Glienicker See			X	8 <sup>2)</sup>
IV	Leitstelle ASB II	Bezirk Köpenick	X			2 <sup>2)</sup>
1.	Reiswerder	Badestelle, Tegeler See - Ostteil		X		2
2.	Forsthaus Tegel	Badestelle, Tegeler See - Nordteil		X		2
3.	Scharfenberg	Badestelle, Tegeler See - Südteil		X		1
4.	Hakenfelde	Havel bis Hakenfelde - Tegelort		X		1
5.	Bürgerablage	Badestelle und Anschlußgebiete		X		1
6.	Sandhausen	Badestelle und nördliche Havel		X		2
7.	Teufelssee	Teufelssee		X		1
8.	Glienicker See	Glienicker See		X		1
9.	Stößensee	Badestelle, Stößensee - Nordwestteil		X		2
10.	Schildhorn	Badestelle, Havel vor Gmünd		X		1
11.	Kuhhorn	Badestelle, Havel - Ostseite		X		1
12.	Alt-Gatow	Badestelle, Havel - Westseite			X	1
13.	Grunewaldturm	Havel - Ostseite		X		1
14.	Große Badewiese	Badestelle, Havel - Westseite		X		1
15.	Lieper Bucht	Lieper Bucht		X		1
16.	Breite Horn	Havel zw. Lind- und Schwänenwerder			X	1
17.	Radfahrerwiese	Havel zw. Lindwerder und Gr. Fenster		X		1
18.	Großes Fenster	Havel an der Steinlanke, Schwänenwerder		X		2
19.	Wanssee II	Wannsee - Ostteil		X		1
20.	Wannsee I	Großer und Kleiner Wannsee		X		1
21.	Heckeshorn	Wannsee - Südteil		X		1
22.	Tiefhorn	Havel zw. Schwänenwerder und Pfaueninsel		X		2
23.	Jagen 95	Badestelle, Havel Ostseite		X		1
24.	Jagen 97	Badestelle, Havel Ostseite		X		1
25.	Schmöckwitz	Badestelle Schmöckwitz	X			1
26.	Zeuthener See	Zeuthener See, Großer Zug	X			3
27.	Krossinsee	Krossinsee, Wernsdorfer Fließ	X			1
28.	Seddinsee	Langer See (bis Rohrwall), Seddinsee, Gosener K.	X			2
29.	Große Krampe	Große Krampe	X			1
30.	Bammelecke	Langer See (ab Rohrwall), nördl. Dahme		X		3
31.	Grünau	Regattastrecke, nördliche Dahme		X		1
32.	Hirschgarten	Badestelle, Müggelspree, Köpenicker Becken	X			2
33.	Teppich	Badestelle, Müggelspree	X			1
34.	Friedrichshagen	Gr. Müggelsee - Westseite		X		2
35.	Rahnsdorf	Gr. Müggelsee - Ostseite	X			2
36.	Kl. Müggelsee	Badestelle kleiner Müggelsee	X			1
37.	Am Seddinwall	Seddinsee Nordteil, Gosener Kanal, Dämeritzsee	X			2

1) = Station ist nicht in der öffentlichen Bauunterhaltung

2) = Streifenboote gem. § 6 Abs. 1

### **Bauunterhaltung der Einrichtungen des Wasserrettungsdienstes durch das Land Berlin**

- (1) Das Land Berlin, vertreten durch die Berliner Immobilienmanagement GmbH, übernimmt die Bauunterhaltung der in der Anlage 1 aufgeführten Wasserrettungsstationen und deren Betriebsanlagen mit Ausnahme der
  - Leitstelle I des ASB (Saatwinkel)
  - Leitstelle II der DLRG
  - Leitstelle III des DRK.
  
- (2) Zur Bauunterhaltung durch das Land Berlin gehören insbesondere Reparatur und Instandhaltung
  - der Bausubstanz der Stationen,
  - der zur Station gehörenden Außenanlagen wie Terrassen, Zäune, Fahnenmast usw.,
  - der Wasser- und Stromversorgung,
  - der Einrichtungen für die Entwässerung
  - der Warmwasserzubereitungsanlagen, Sanitäranlagen,
  - der Steganlagen.
  
- (3) Die Betreiber der Wasserrettungsstationen übernehmen die laufenden Betriebskosten (Fäkalienentsorgung, Strom, Wasser, Entwässerung, Heizung, Telefon, Müllabfuhr) und führen Schönheitsreparaturen innerhalb der Gebäude selbst durch.
  
- (4) Die beweglichen Einrichtungsgegenstände unterliegen nicht der öffentlichen Bauunterhaltung.
  
- (5) Das Land Berlin übernimmt nach den für landeseigene Gebäude geltenden Bestimmungen die Feuerversicherung.